

Centralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. Mai 1903.

N 23.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Erneuerung; — Grundsätzlichung zur Vermeidung von Gerisshandbächen; — Entlassung Seite 171
2. **Zoll- und Steuerwesen:** Ergänzung der Vorschriften über

die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier; — Zollbehandlung von Strandgütern . . . 174
3. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 172

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Jaeger zum Vizekonsul in Luleå (Schweden) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Barcelona beschäftigten Vizekonsul Grafen von der Schulenburg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls hienziglich gültige Ehebeschreibungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vizekonsul in Stornoway (Oebiden-Inseln), Ruedo Macfarlane, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Mai d. J. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (Beschlüsse vom 5. Juli 1888 — Centralblatt für 1888 S. 720 —, vom 2. Juni 1892 — Centralblatt für 1892 S. 468 — und vom 23. Mai 1901 — Centralblatt für 1901 S. 228 —) wird folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung eine Mindestmenge von 9 kg Getreidestroh, Reis oder grüne Stäcke und im Falle der